

# Kinderbetreuungsgeld

## Rechtsschutz bei Rückforderung durch Sozialversicherungsträger

Von Dr. Johannes Barth



### AUS DER KAMMER

**Salzburgs angestellte** Ärztinnen und Ärzte wurden mehrfach von Sozialversicherungsträgern (ÖGK bzw. BVAEB) aufgefordert Kinderbetreuungsgeld zurückzuzahlen, weil Sie im Bezugs-Zeitraum Sondergebührenaussahlungen erhalten haben. Es entspricht den gesetzlichen Bestimmungen, dass während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld keine weiteren Bezüge über die Zuverdienstgrenze hinaus erfolgen dürfen. Solche weiteren Einkünfte wurden auf Jahressummen hochgerechnet und ergaben in vielen Fällen bei Bezug von Sondergebühren ein Überschreiten der Zuverdienstgrenze. Dies kam vielfach überraschend, weil Sondergebührenaussahlungen nicht immer für Ansprüche erfolgten, die sich auf die Kalendermonate bezogen, in denen das Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt worden ist. Vielmehr

handelte es sich um Ausschüttungen, die regelmäßig nach Anspruchsbegründung ausbezahlt wurden. Auf den Auszahlungszeitpunkt haben die Ärztinnen und Ärzte im Regelfall aber keinen Einfluss.

**Nunmehr liegt** erfreulicherweise ein rechtskräftiges Urteil des Landesgerichtes Salzburg als Arbeits- und Sozialgericht (1. Instanz) vor, wonach solche Sondergebührenaussahlungen nicht zwingend der Berechnung der Zuverdienstgrenze unterliegen. Es wurde beim konkreten Sachverhalt darauf abgestellt, dass im Anspruchszeitraum des Kinderbetreuungsgeldes keiner ärztlichen Tätigkeit nachgegangen worden ist. Die Aus- bzw. Nachzahlungen von Sondergebühren stellten daher keine Tätigkeit dar, die in den Zeitraum des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes fallen. Wie in dem Urteil ausgeführt wurde, hatte der Arzt keinerlei Einfluss auf den Auszahlungszeitpunkt, er tat aber im Anspruchszeitraum genau das, wofür das Kinderbetreuungsgeld geschaffen wurde: Er betreute sein Kind.

**Wir wissen noch nicht**, wie die weisungsgebundenen Sozialversicherungsträger (bzw.

das letztlich verantwortliche Familien-Ministerium) künftig auf das Urteil reagieren werden bzw. ob allenfalls bei einem ähnlich gelagerten Fall auch Rechtsmittel (Berufung und Revision) ergriffen werden. Wir sehen aber die Chance, die Rückforderung von Kinderbetreuungsgeld in ähnlich gelagerten Fällen zu bekämpfen, für hoch an. Aus diesem Grunde hat die Kurienversammlung der angestellten Ärzte beschlossen, allen Salzburger Kolleginnen und Kollegen, die von entsprechenden Rückforderungen betroffen sind, Rechtsschutz zu gewähren.

**Wichtig ist** in diesem Zusammenhang den Rückforderungsbescheid der Sozialversicherung rechtzeitig zu bekämpfen, d.h. mit einer Klage beim Arbeits- und Sozialgericht. Sollten Sie auch einen Bescheid erhalten haben, nehmen Sie unverzüglich mit uns Kontakt auf, um die weitere Vorgangsweise der rechtlichen Vertretung (Beauftragung Rechtsanwalt zur Einbringung der Klage) sicherzustellen.

**Wir hoffen**, die Sozialversicherungsträger letztlich dazu bringen zu können, von Rückforderungen (bei gleichgelagerten Sachverhalten) Abstand zu nehmen. Wir haben alle angestellten Ärztinnen und Ärzte bereits Anfang November via Rundschreiben informiert. —

> **Ansprechpartner:**  
**Dr. Johannes Barth,**  
**barth@aeksbg.at**  
**+43 662 871327-0**

